



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen Ständerat (RK-S)
Herr Ständerat Andrea Caroni
Kommissionspräsident
3003 Bern

Zug, 18. August 2026 rv

**22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie uns zur Vernehmlassung mit Frist bis und mit 17. September 2026 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkung

Der Kanton Zug sieht grundsätzlich keinen Bedarf für die Einführung eines Bundesgesetzes über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG) und lehnt die Vorlage ab. Die bestehenden Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung von Paarbeziehungen werden als ausreichend erachtet, während mit der formellen Lebenspartnerschaft (Pacte civil de solidarité, PACS) zusätzliche rechtliche Abgrenzungsfragen sowie ein Mehraufwand für Verwaltung und Justiz verbunden wären.

II. Anträge

1. Es sei die Einführung eines PACSG abzulehnen.
2. Sollte der PACS eingeführt werden, seien die Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung, insbesondere zur Begründung, zur Auflösung, zu den Rechtswirkungen, zur Gesetzessystematik und zur rechtstechnischen Anpassung bei öffentlicher Beurkundung, zu berücksichtigen.

III. Begründungen

Zu Antrag 1:

Fehlende Notwendigkeit und fehlender Mehrwert

Die geltende Rechtsordnung bietet mit Ehe und Konkubinats bereits unterschiedliche Möglichkeiten, eine Paarbeziehung rechtlich auszugestalten. Die Ehe stellt einen umfassenden ge-

gesetzlichen Rahmen zur Verfügung. Wer diesen nicht wünscht, kann seine Rechtsbeziehungen im Konkubinat durch privatrechtliche Vereinbarungen regeln oder bewusst auf eine solche Regelung verzichten. Auch die Belange gemeinsamer Kinder sind unabhängig vom Zivilstand der Eltern gesetzlich geregelt. Ein Bedarf für ein zusätzliches Rechtsinstitut zwischen Ehe und Konkubinat ist daher nicht erkennbar.

Der vorgesehene PACS weist eheähnliche Elemente auf, bleibt in seinen Rechtswirkungen jedoch deutlich hinter der Ehe zurück. In verschiedenen Bereichen bietet er keine oder nur geringe zusätzliche Wirkungen gegenüber dem Konkubinat. Gleichzeitig sieht er Rechtsfolgen vor, die für Personen, die bewusst nicht heiraten wollen, wenig attraktiv sein können. Damit ist fraglich, welchen praktischen Mehrwert der PACS für die betroffenen Paare schafft.

Den unterschiedlichen Bedürfnissen von Paaren könnte besser durch eine Stärkung der rechtsgeschäftlichen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Ehe sowie durch zivilstandsunabhängige Regelungen Rechnung getragen werden. Bestimmte Rechtsfolgen könnten dabei an die tatsächliche Dauer oder Intensität einer Lebensgemeinschaft geknüpft werden, statt hierfür ein zusätzliches eheähnliches Institut zu schaffen. Dadurch könnten auch sachlich schwer begründbare Unterschiede zwischen PACS-Paaren und Paaren in einem langjährigen oder engen Konkubinat vermieden werden.

Zudem ist zu bedenken, dass die Schaffung des PACS weitere Forderungen nach zusätzlichen gesetzlich geregelten Partnerschaftsformen auslösen könnte. Es stellt sich die Frage, weshalb die gesetzliche Regelung von Partnerschaftsformen gerade beim PACS abgeschlossen werden sollte.

Begrenzter zusätzlicher Schutz der Kinder

Der Kanton Zug sieht durch den PACS nur begrenzte Verbesserungen beim Kinderschutz. Ein zusätzlicher Schutz besteht insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, indem bei einer Trennung die Benützung der Wohnung und des Hausrats gerichtlich geregelt und die Familienwohnung unter bestimmten Voraussetzungen einem Partner zugewiesen werden kann.

Beim Kindesunterhalt bestehen dagegen bereits heute entsprechende gerichtliche Regelungsmöglichkeiten. Auch hinsichtlich der übrigen Kinderbelange ergibt sich keine wesentliche Verbesserung des Kinderschutzes – vielmehr verschiebt sich teilweise die Zuständigkeit von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zum Gericht. Nach Auffassung des Kantons Zug rechtfertigen die eher geringen Verbesserungen insgesamt die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Staat und die damit verbundene Mehrbelastung der Gerichte nicht.

Zusätzliche Komplexität und Rechtsunsicherheit

Die Einführung einer weiteren Partnerschaftsform erhöht die Komplexität der Rechtsordnung und schafft zusätzliche Abgrenzungsfragen zwischen Ehe, PACS und Konkubinat. Da der PACS teilweise eheähnliche Wirkungen entfaltet, in wesentlichen Bereichen aber von der Ehe abweicht, besteht zudem die Gefahr falscher Vorstellungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Dies erhöht den Informations- und Beratungsbedarf.

Zusätzlich ist auf Auswirkungen gegenüber Drittpersonen hinzuweisen. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten müssten neben dem ehelichen Status auch in- und ausländische formelle Lebenspartnerschaften und deren unterschiedliche Rechtswirkungen be-

rücksichtigt werden. Dies kann namentlich im Mietrecht zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit und einem erhöhten Risiko formeller Fehler führen.

Zusätzliche Belastung von Verwaltung und Justiz

Die Einführung des PACS verursacht zusätzlichen Aufwand für Verwaltung und Justiz. Auf Verwaltungsseite müssten insbesondere Informatiksysteme und Register angepasst, Formulare, Merkblätter, Weisungen und Arbeitsabläufe erstellt oder überarbeitet sowie Mitarbeitende geschult werden. Hinzu käme ein erhöhter Informations- und Beratungsbedarf gegenüber der Bevölkerung und weiteren betroffenen Akteuren.

Insbesondere ist auf die erforderliche Anpassung des Personenstandsregisters «Infostar» sowie weiterer elektronischer Anwendungen hinzuweisen. Zudem müssten kantonale Gesetze und Verordnungen, namentlich im Bereich des Zivilstandswesens, der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Vorlage keine wesentlichen finanziellen, personellen oder sonstigen Auswirkungen habe, erscheint deshalb zu pauschal.

Auch für die Justiz ist mit zusätzlichen Verfahren zu rechnen. Bei strittigen Trennungen und Auflösungen können insbesondere Fragen betreffend Unterhalt, Kinderbelange, Wohnung und Hausrat sowie vermögensrechtliche Folgen gerichtlich zu klären sein. Es ist deshalb eine quantitative Zunahme entsprechender Begehren bei den Gerichten zu erwarten.

Ergänzend ist festzuhalten, dass auch eine einfach, niederschwellig und ohne Gerichtsverfahren mögliche Auflösung zusätzliche gerichtliche Auseinandersetzungen nicht verhindert. Gerade ein vermeintlich einfaches Verfahren kann zu unüberlegten Schritten führen. Die vermögensrechtlichen Folgen und weitere Streitfragen müssten anschliessend dennoch gerichtlich geklärt werden.

Zu Antrag 2:

Begründung des PACS

Bei einer Begründung des PACS durch öffentliche Beurkundung (Variante 1) ist zu berücksichtigen, dass damit sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Paare umfassend über die gegenüber der Ehe begrenzten Rechtswirkungen des PACS aufgeklärt werden. Urkundspersonen verfügen insbesondere in den Bereichen Erbrecht, Güterrecht, Vorsorge und Steuerrecht über die erforderliche Fachkompetenz. Zudem ergäbe sich eine klare organisatorische Trennung zwischen Ehe und PACS.

Bei der Ausgestaltung ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es bei der Begründung des PACS im Wesentlichen um die Dokumentation der Willenserklärung der Beteiligten geht und eine notarielle Beurkundung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Zudem verfügen die Urkundspersonen nicht über einen Zugriff auf das Zivilstandsregister. Da die Zivilstandsbehörde die Voraussetzungen für die Begründung des PACS ohnehin bestätigen und diesen anschliessend eintragen muss, führt der zusätzliche Einbezug einer Urkundsperson zu einem weiteren Verfahrensschritt. Bei der Festlegung der Zuständigkeit für die Begründung des PACS sind daher auch andere Möglichkeiten, etwa eine Erklärung gegenüber der Einwohnerkontrolle, in die Prüfung einzubeziehen.

Auflösung des PACS

Bei der Auflösung des PACS besteht regelmässig Beratungs- und Regelungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen und praktischen Folgen. Wird die Auflösung einer Urkundsperson übertragen, kann deren Fachkompetenz genutzt werden, um die Parteien rechtssicher zu begleiten und damit Streitigkeiten möglichst zu vermeiden sowie die Gerichte zu entlasten. Dies gilt auch für die einseitige Auflösung. Bei einer solchen Ausgestaltung wäre die Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden auf die entsprechende Beurkundung im Personenstandsregister zu beschränken.

Rechtswirkungen des PACS

Bei den vorgesehenen Rechtswirkungen des PACS ist zu berücksichtigen, dass diese teilweise auch Bereiche betreffen, die für Personen, welche bewusst nicht heiraten wollen, von Bedeutung sein können, namentlich die vorgesehene Unterhaltspflicht. Andererseits fehlen in verschiedenen für Konkubinatspaare relevanten Bereichen substanzielle zusätzliche Wirkungen gegenüber dem gewöhnlichen Konkubinatspaar, beispielsweise bei den Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vertretungsrechte ist zudem zu berücksichtigen, dass die Art. 374, 376 und 378 ZGB derzeit revidiert werden und die entsprechenden Vertretungsrechte künftig auch faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zukommen sollen. Die für PACS-Partner vorgesehenen Vertretungsrechte würden damit zumindest teilweise bereits durch eine zivilstandsunabhängige Regelung erfasst.

Gesetzessystematik

Bei der Gesetzessystematik stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen über den PACS in einem eigenständigen Spezialgesetz oder im ZGB geregelt werden sollen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit auf bestehende Vorschriften zur Ehe verwiesen werden kann, anstatt eigenständige Parallelregelungen zu schaffen.

Rechtstechnische Anpassung bei öffentlicher Beurkundung

Sollte für die Begründung des PACS die öffentliche Beurkundung vorgesehen werden, ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Formulierung von Art. 6 Abs. 2 PACSG das im Kanton Zug und in weiteren Kantonen bestehende System der originalen Zirkulationsurkunde nicht berücksichtigt. In diesem System existieren keine Ausfertigungen, sondern es werden mehrere Originale oder beglaubigte Kopien erstellt. Art. 6 Abs. 2 PACSG müsste daher auch die Zustellung eines Exemplars oder einer beglaubigten Kopie der öffentlichen Urkunde an das Zivilstandsamt ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 18. August 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Ständerat Kommission für Rechtsfragen (zz@bj.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (info.kes@zg.ch)
- Grundbuch- und Notariatsinspektorat (info.gbni@zg.ch)
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (info.zibu@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite